

SATZUNG

über die Benutzung der öffentlichen Freizeitanlagen im Naherholungsgebiet Obere Wagensaß

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 27.02.2018

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8) vom 05.03.2018 bis einschließlich 19.03.2018
Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit vom 05.03.2018 bis einschließlich 19.03.2018

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458)

erlässt die Stadt Sulzbach-Rosenberg folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Bereich des Naherholungsgebietes „Obere Wagensaß“ auf Teilflächen der Grundstücke des Freistaates Bayern mit den Fl.Nrn. 3448, 3458 und 3466, Gem. Angfeld, im Stadtgebiet vorhandenen Freizeiteinrichtungen – Trimm-dich-Pfad, Waldspielplatz und Unterstellhütten (im folgenden "Anlagen" genannt), einschließlich der Einrichtungen innerhalb der Anlagen, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Sulzbach-Rosenberg.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst drei einzelne, nicht zusammenhängende Teil-Geltungsbereiche jeweils für den Trimm-dich-Pfad, den Waldspielplatz und die Unterstellhütten.
 - a) Der Teil-Geltungsbereich des Trimm-dich-Pfades umfasst die derzeit 10 Übungsstationen, welche auf einem im Verlauf und Abfolge gekennzeichneten geschlossenen Parcours entlang eines ca. 2,4 km langen Weges errichtet sind. Der Umgriff des Teil-Geltungsbereichs umfasst diesen Weg mit einem Abstand von 10 m zur Außenseite. Dieser Weg verläuft innerhalb des südöstlich an den bestehenden Parkplatz angrenzenden Waldes zunächst ca. 1.100 m in südwestlicher Richtung bis zum dortigen Wendepunkt, nachfolgend ca. 700 m in östlicher Richtung und führt schließlich nach ca. 600 m in nordöstlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt.
 - b) Der Teil-Geltungsbereich des Waldspielplatzes umfasst die nordöstlich an den öffentlichen Parkplatz anschließende Teilfläche des Waldgrundstücks mit der Fl.Nr. 3448, Gem. Angfeld, mit Einrichtungen für Spiele im Freien.

- c) Der Teil-Geltungsbereich der Unterstellhütten umfasst die Unterstände auf drei Teilflächen der Waldgrundstücke mit den Fl.Nrn. 3448 und 3466, Gem. Angfeld. Eine Teilfläche befindet sich westlich des öffentlichen Parkplatzes, die weitere an einer Wegverzweigung ca. 1,4 km westlich des Parkplatzes sowie die dritte Teilfläche ca. 1,2 km südwestlich des Parkplatzes im Bereich einer Wegkreuzung.

Maßgeblich sind die jeweiligen Teil-Geltungsbereiche wie im Übersichtsplan im M 1:5.000 der Stadt Sulzbach-Rosenberg, aufgestellt am 21.02.2017, durch eine rote Linie bzw. rote Umrandungen gekennzeichnet (es gilt jeweils die Innenkante der Abgrenzungslinie). Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Einrichtungen innerhalb der Anlagen sind insbesondere alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Anlagen dienen, ferner alle Gegenstände, die den Besuchern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Abfallkörbe, Schilder aller Art usw.) sowie dort befindliche bauliche Anlagen.
- (4) Für öffentliche Straßen und Wege in den Anlagen gelten ausschließlich die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Widmung und ihrer Beschränkungen.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Anlagen (§ 1 Abs. 1) unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und der sportlichen Betätigung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in sämtlichen Anlagen

- (1) Die Benutzer der Anlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) In den Anlagen ist es untersagt:
- a) diese und die Einrichtungen innerhalb der Anlagen zu beschädigen und zu verunreinigen sowie Anlageneinrichtungen zu verändern
 - b) zu zelten
 - c) Feuer zu entzünden
 - d) Hunde frei oder an überlanger, d.h. mehr als 1,5 m langen, Leine laufen zu lassen
 - e) Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder außerhalb der dafür vorgesehenen Tafeln anzuschlagen
 - f) sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde
 - g) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in die Anlagen zum dortigen Genuss zu verbringen oder dort zu sich zu nehmen.

§ 4

Besondere Bestimmungen für den Waldspielplatz

(1) Personen über 12 Jahren dürfen sich auf dem Waldspielplatz nur zur Beaufsichtigung ihnen anvertrauter Minderjähriger aufhalten.

Die Turn- und Spielgeräte auf dem Waldspielplatz dürfen nur von Kindern bis 12 Jahren und nur mit Zustimmung und unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer mit der Beaufsichtigung betrauten hierfür geeigneten Person (Aufsichtspflichtiger) benützt werden. Wer als Begleitperson eines Minderjährigen, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, Anlagen besucht, ist verpflichtet, seine Aufsichtspflicht so zu erfüllen, dass Verstöße gegen die Satzung vermieden werden.

(2) Das Rauchen ist strengstens verboten.

(3) Das Mitbringen von Tieren ist strengstens verboten.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer in den Anlagen durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Schäden sind der Stadt Sulzbach-Rosenberg unverzüglich zu melden.

§ 6

Ausnahmen

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg kann auf besonderen Antrag eine von den Bestimmungen dieser Satzung abweichende Benutzung im Einzelfall zulassen.

§ 7

Benutzungssperre

Aus forstlichen Gründen und aus technischen Gründen der Instandhaltung können Anlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt oder die Nutzung zeitlich bzw. räumlich eingeschränkt werden.

§ 8

Anordnung

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen sowie dem Personal der Bayer. Staatsforsten ist Folge zu leisten.

§ 9

Platzverweis

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen können das Aufsichtspersonal oder die zuständigen Dienststellen einen Platzverweis aussprechen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann durch die zuständige Dienststelle das Betreten der jeweiligen Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Sulzbach-Rosenberg zur Beleuchtung und zum Winterdienst innerhalb der Anlagen besteht nicht. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern und Besuchern durch Dritte zugefügt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro belegt werden,

- (1) wer entgegen der Verbote in § 3 Abs. 2 dieser Satzung, ohne dass eine Ausnahme (§ 6) erteilt ist,
- a) die Anlagen und die Einrichtungen innerhalb der Anlagen beschädigt, verunreinigt sowie Anlageneinrichtungen verändert
 - b) in den Anlagen zeltet
 - c) in den Anlagen Feuer entzündet
 - d) in den Anlagen Hunde frei oder an überlanger, d.h. mehr als 1,5 m langen, Leine laufen lässt
 - e) in den Anlagen Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften verteilt oder außerhalb der dafür vorgesehenen Tafeln anschlägt
 - f) sich in den Anlagen in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufhält, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde
 - g) in die Anlagen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zum dortigen Genuss verbringt oder dort zu sich nimmt.
- (2) wer auf dem Waldspielplatz entgegen der Verbote in § 4 dieser Satzung, ohne dass eine Ausnahme (§ 6) erteilt ist,
- a) sich aufhält, obwohl er nicht dazu berechtigt ist
 - b) raucht
 - c) Tiere mitbringt.

Im Übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

§ 12 Ersatzvornahme

Zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände ist die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter zulässig; sie regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO).

§ 13
Inkrafttreten

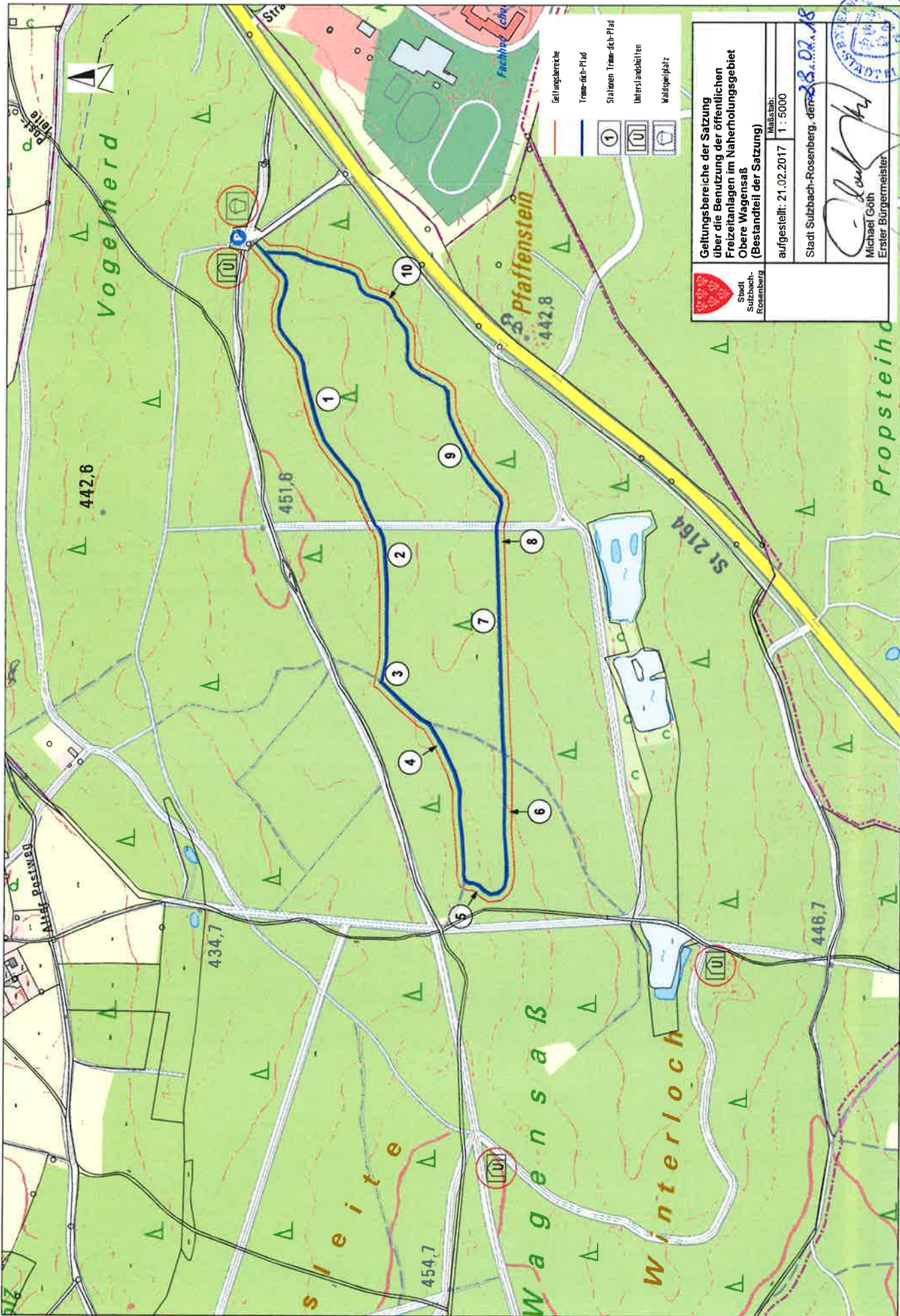
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Sulzbach-Rosenberg, 28.02.2018.



STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth
Erster Bürgermeister




Stadt Sulzbach-Rosenberg
Geiltungsbereiche der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Freizeitanlagen im Naherholungsgebiet Obere Wagensaß (Bestandteil der Satzung)
 aufgestellt: 21.02.2017
 Maßstab: 1 : 5000
 Stadt Sulzbach-Rosenberg, dem 28.02.18
 Michael Göth
 Erster Bürgermeister



